

Verordnung
zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde
(Hundehaltungsverordnung)

Der Markt Pyrbaum erlässt aufgrund von Art. 18 des Gesetzes über das Landesstraf- und Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung – LStVG – (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2022 (GVBl. S. 718), folgende Verordnung:

§1

Verordnungszweck

Diese Verordnung beschränkt zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum sowie zur Erhaltung der öffentlichen Reinlichkeit das freie Umherlaufen von Hunden und Kampfhunden.

§ 2

Anleinpflicht

- (1) Für Kampfhunde gilt zu jeder Tages- und Nachtzeit eine Anleinpflicht für alle öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Gemeindegebiet.
- (2) Für große Hunde gilt zu jeder Tages- und Nachtzeit eine Anleinpflicht für alle öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen innerhalb der bebauten Ortsteile. Die Leinenpflicht gilt darüber hinaus auf Geh- und Radwegen innerhalb des Gemeindegebiets.
- (3) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten.
- (4) Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.
- (5) Von Kinderspielplätzen, Kindergärten, Schulen und Friedhöfen sind Kampfhunde und leinenpflichtige Hunde fernzuhalten; auch ein Mitführen an der Leine in diesen Bereichen ist nicht gestattet.

§ 3

Begriffsbestimmungen

- (1) Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren auszugehen ist. Die in der Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268, BayRS 2011-2-7-I) in der jeweils gültigen Fassung geregelten Vermutungen über die Eigenschaft als Kampfhund finden Anwendung.

(2) Große Hunde sind erwachsene Hunde, die eine Schulterhöhe von mindestens 50 cm aufweisen. Abzustellen ist auf das individuelle Maß des Hundes, unabhängig davon, welche Größe ausgewachsene Hunde der betreffenden Rasse regelmäßig erreichen. Hierzu zählen jedoch stets erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge.

(3) Die bebauten Ortsteile sind alle von einer Bebauung umschlossenen

Ortsbereiche von:

Asbach, Birkenlach, Dennenlohe, Dürnhof, Münchsmühle, Neuhof, Neumühle, Oberhembach, Pruppach, Pyrbaum, Rengersricht, Seligenporten, Schwarzach, Straßmühle. Innerhalb der bebauten Ortsbereiche gelegene unbebaute Flächen gehören zu den bebauten Ortsteilen. Geh- und Radwege nach § 2 Abs. 2 Satz 2 sind

- a) der Geh- und Radweg vom Ortsausgang Pyrbaum bis zum Ortseingang Oberhembach,
- b) der Geh- und Radweg vom Ortsausgang Pyrbaum in Richtung Kemnath bis zur Gemeindegrenze Postbauer-Heng,
- c) der Geh- und Radweg vom Ortsausgang Pyrbaum bis zum Ortseingang Rengersricht,
- d) der Geh- und Radweg vom Ortsausgang Pyrbaum bis zum Ortseingang Oberhembach, der Geh- und Radweg vom Ortsausgang Pyrbaum bis zum Ortseingang Pruppach,
- e) der Geh- und Radweg vom Ortsausgang Dennenlohe bis zur Einmündung Geh- und Radweg Pyrbaum in Richtung Kemnath,
- f) der Geh- und Radweg vom Ortsausgang Seligenporten bis zum Ortseingang Rengersricht
- g) der Geh- und Radweg vom Ortsausgang Seligenporten in Richtung An der Heide bis zur Gemeindegrenze Postbauer-Heng,
- h) der Geh- und Radweg vom Ortsausgang Seligenporten in Richtung Möning bis zur Gemeindegrenze Freystadt,
- i) der Geh- und Radweg vom Ortsausgang Seligenporten bis zum Ortseingang Schwarzach,
- j) der Geh- und Radweg vom Ortsausgang Seligenporten in Richtung Allersberg bis zur Gemeindegrenze Allersberg,
- k) der Geh- und Radweg bei Seligenporten im Umgriff des Klosterhofes entlang der Schwarzach bis zum Ortseingang Schwarzach,
- l) der Geh- und Radweg auf der gesamten Strecke des ehemaligen Bahndamms (von Seligenporten bis zur Gemeindegrenze Burgthann),
- m) der Geh- und Radweg vom Ortsausgang Oberhembach bis zur Gemeindegrenze Wendelstein,

n) der Geh- und Radweg vom Ortsausgang Pruppach in Richtung Kreisverkehr an der ST 2225.

§ 4

Ausnahmen

Von § 2 sind ausgenommen:

1. Blindenführhunde,
2. Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz,
3. Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
4. Hunde, die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind, sowie
5. im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Hundeführer entgegen § 2 für einen Kampfhund oder großen Hund die Anleinpflicht nicht beachtet,
2. entgegen § 2 Abs. 3 einen Kampfhund oder großen Hund an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als drei Meter langen Leine führt,
3. entgegen § 2 Abs. 4 einen Kampfhund oder einen leinenpflichtigen Hund angeleint ausführt oder von einer Person ausführen lässt, obwohl er oder sie nicht in der Lage ist, den Hund körperlich zu beherrschen.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt zum 16.2.2024 in Kraft.

(2) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.

Pyrbaum, 23.1.2024

Langner

1. Bürgermeister